



WIEN, am 08. Mai 2020

## ANORDNUNG

Im Zuge der Wiederaufnahme von **öffentlichen Gottesdiensten** mit dem 15. Mai 2020 gilt für den Bereich des Militärordinariats der Republik Österreich folgende Anordnung durch den Militärbischof für Österreich, Dr. Werner FREISTETTER:

- Für öffentliche Gottesdienste gilt die Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz: <https://www.mildioz.at/index.php/download/dokumente-1/182-rahmenordnung-der-oesterreichischen-bischofskonferenz-zur-stufenweisen-wiederaufnahme-der-feier-oeffentlicher-gottesdienste-ab-15-mai-2020-1/file>.
- Öffentliche Gottesdienste mit externen Gläubigen können ausnahmslos nur in Kirchen gefeiert werden, welche öffentlich zugänglich sind. Diese sind: St. Georgs Kathedrale 2700 WIENER NEUSTADT, Militärfarrkirche 1130 WIEN, Stiftskirche 1070 WIEN.

**Nicht öffentliche Gottesdienste** in Anwesenheit von Gläubigen aus dem Bereich des Bundesheers können, wenn möglich in Rücksprache mit dem zuständigen Kommandanten, in allen Bundesheerliegenschaften gefeiert werden. Für diese gelten folgende Vorgaben:

- Hl. Messen, Wortgottesfeiern, Segensfeiern, Andachten, usw. können gefeiert werden.
- Alle Gottesdienste sind ohne Spendung der Kommunion an die Gläubigen zu feiern.
- Firmungen sind bis auf weiteres auszusetzen.
- Taufen und Hochzeiten können nur außerhalb militärischer Liegenschaften gefeiert werden.
- Gottesdienste sollen, wenn möglich bevorzugt im Freien gefeiert werden.
- Bei Gottesdiensten in geschlossenen Räumlichkeiten ist auf ausreichende Größe und gute Durchlüftbarkeit zu achten.
- Bei Gottesdiensten ist auf gemeinsames Singen zu verzichten.
- Es gelten die Hygienevorschriften sowie die Abstandsregeln des Österreichischen Bundesheers.
- Das Verteilen von Gebetbüchern und Texten zum Gebrauch durch mehrere Personen, sowie das Auflegen von Schriften ist zu vermeiden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei nachlässiger Nichtbeachtung der durch die Bundesregierung verordneten Maßnahmen im Infektionsfall auch strafrechtliche Folgen relevant sein können. (§ 179 StGB „Fahrlässige Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten“)

Dr. Werner FREISTETTER  
Militärbischof für Österreich

### Beilagen:

Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz, vom 1. Mai 2020

Hinweise der Österreichischen Kirchenmusikkommission (zur Information)

Empfehlungen der ARGE Kirchliche KonservatorInnen Österreichs (zur Information)